

**Amt für soziale Sicherheit**  
Amtsführung

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon +41 32 627 23 11  
aso@ddi.so.ch  
www.aso.so.ch

**Dr. iur. Claudia Hänzi**  
Chefin ASO  
Telefon +41 32 627 23 10  
claudia.haenzi@ddi.so.ch

An die Einwohnergemeinden des  
Kantons Solothurn

28. November 2019

## **Geordnete Rückabwicklung der Wegkosten im Spitexbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie darüber, wie die Wegkostenbeteiligung, welche von Einwohnerinnen und Einwohnern im Zusammenhang mit ambulanten Pflegedienstleistungen (ohne Hauswirtschaftsdienstleistungen) verlangt wurden, rückabgewickelt werden sollen. Das Vorgehen wurde mit dem VSEG erarbeitet, mit den Verbänden der Spitexdienstleistenden besprochen und durch den Vorstand des VSEG an der Sitzung vom 21. November 2019 beschlossen.

### Auslöser der Rückabwicklung

Das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn hat im Rahmen eines Einzelurteils einer Klägerin recht gegeben und entschieden, dass der Weg zur Wohnung einer pflegebedürftigen Person Teil der Pflegeleistung ist und damit über die Restkostenfinanzierung gedeckt werden muss. Damit erwies sich die vom Kantonsrat eingeführte Regelung, dass bei den Kundinnen und Kunden, die ambulante Pflegedienstleistungen erhalten, eine Wegkostenbeteiligung eingezogen werden darf, als nicht rechtmässig. Der guten Ordnung halber sind somit die durch die Pflegebedürftigen geleisteten Wegkostenbeteiligungen zurück zu bezahlen.

### Wie soll die Rückabwicklung für das **Jahr 2019** vollzogen werden?

Damit möglichst wenig administrativer Aufwand entsteht und die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner möglichst unkompliziert ihre Rückerstattungen erhalten, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Die Einwohnergemeinde beauftragt ihre grundversorgende Spitexorganisation mit der Rückabwicklung.
2. Die grundversorgende Spitexorganisation ermittelt die Kundinnen und Kunden, denen Wegkosten im **Jahr 2019** für Pflegedienstleistungen (ohne Hauswirtschaftsdienstleistungen) in Rechnung gestellt wurden und wie hoch der Rechnungsbetrag war.
3. Die grundversorgende Spitexorganisation teilt ihren Kundinnen und Kunden schriftlich mit, welchen Betrag sie zurück erstattet erhalten sollen und fordert diese auf,
  - a. ein Konto für die Auszahlung anzugeben
  - b. und mitzuteilen, ob sie bereits via Ergänzungsleistungen (EL) die Wegkostenbeteiligung erstattet erhalten haben.

Sind via EL bereits Rückerstattungen ausgerichtet worden, haben die betroffenen Kundinnen und Kunden die Abrechnung der Ausgleichskasse bei der Spitex einzureichen.

4. Die grundversorgende Spitex bezahlt nach Erhalt der Zahlungsverbindung den ermittelten Betrag aus. Bei EL-Bezug, sind die Rückvergütungen vom ermittelten Betrag abzuziehen. Wer die Abrechnung vonseiten der Ausgleichskasse nicht offenlegen will, erhält keine Überweisung.
5. Die grundversorgende Spitexorganisation stellt der Einwohnergemeinde Rechnung für den rückerstatteten Gesamtbetrag und teilt dabei auch die Gesamtsumme mit, welche infolge EL bereits in Abzug gebracht worden ist.
6. Die Einwohnergemeinde überweist die rückerstattete Gesamtsumme an ihre grundversorgende Spitexorganisation.

#### Was machen Spitexdienstleistende ohne Grundversorgungsauftrag?

Die Rückabwicklung von Wegkostenbeteiligungen, die von Spitexdienstleistenden ohne Grundversorgungsauftrag, eingezogen wurden, organisiert die Clearingstelle Pflegekosten beim ASO. Diese wird die freien Dienstleister auffordern, grundsätzlich nach demselben Vorgehen wie oben ausgeführt die Wegkostenbeteiligungen rückabzuwickeln. Die freien Dienstleistenden erhalten die ausbezahlten Rückvergütungen von der Clearingstelle erstattet; das ASO rechnet diese Auszahlungen mit den Gemeinden zusammen mit den übrigen Restkosten ab.

#### Freiwilliger Verzicht auf den Einzug von Wegkostenbeteiligungen

Einzelne freiberufliche Pflegefachpersonen haben freiwillig darauf verzichtet, bei Ihren Kundinnen und Kunden Wegkostenbeiträge einzuziehen. Aus heutiger Sicht betrachtet, haben sie sich korrekt verhalten. Es wäre nicht gerecht, wenn Sie keine Restkostenvergütung für ihre Mobilitätsaufwendungen erhalten würden, gerade weil sie sich konform gezeigt haben. Diese wenigen Dienstleistungsanbieter werden vom ASO deshalb eingeladen, die nötigen Grundlagen für eine Wegkostenbeteiligung im Umfang von 6 Franken pro Tag und Person zu liefern. Das ASO prüft diese und überweist den berechtigten Betrag über die Clearingstelle. Die getätigten Auslagen werden mit den Gemeinden zusammen mit den übrigen Restkosten abgerechnet.

#### Was ist mit Wegkostenbeteiligungen aus dem Jahr 2016 bis 2018

Es gab einzelne Spitexdienstleistende, die bereits vor 2019 ihren Klientinnen und Klienten Wegkosten in Rechnung gestellt haben. Klientinnen und Klienten, welche diese zurück erstattet erhalten wollen, müssen ein schriftliches Gesuch bei ihrer Wohngemeinde stellen und gleichzeitig den Nachweis erbringen, dass sie effektiv Wegkosten geleistet haben. Die Wohngemeinde prüft das Gesuch und entscheidet, ob und in welcher Höhe eine Übernahme erfolgt. Dieser Prozess wird separat von der automatischen Rückerstattung der Einzüge 2019 geregelt. Das ASO fasst eine Empfehlung über den Umgang mit diesen Gesuchen sowie ein standardisiertes Gesuchsformular und berät die betroffenen Gemeinden.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Empfehlung die Bereinigung des Geschäfts erleichtert und für Klarheit sorgt. Für Fragen und Hilfestellung stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Claudia Hänzi  
Leiterin ASO